

Anlaß

Mehrfache fehlende Trennung des mutmaßlichen „Privatgrundstücks“, praktische Nutzung als quasiöffentlicher Parkplatz.

Anregung

An der Zufahrt zum **WupperPARKplatz Südost** östlich Primarkt wird mit Zeichen 314 und Beschränkung auf mehrspurige Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht sowie einem Hinweis auf „Parken auf eigene Gefahr“ wegen des lt. Verwaltung ausweislichen Privatgrundstücks.

Begrün(d)ung

Der neue **WupperPARKplatz Südost** erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Augenscheinlich handelt es sich um einen kostenfreien Parkplatz in Konkurrenz zu dem von den WSW betriebenen Parkhaus gegenüber. Anstatt sich ins Haltverbot zu stellen, ermöglicht dies

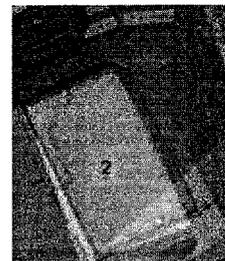
- Familien, ihr umfangreiches Gepäck aus- und einzuladen,
- Kinder im Spezielsitz zu installieren und
- vor allem Taxen am zu kleinen Warteplatz legal ihren Wagen bis zur nächsten Fahrt abzustellen, vgl. vorige Chaossituation in Abb. 1, Seite 2.

Lt. VO/0614/22 bzw. VO/0354/23 ist der **WupperPARKplatz Südost** ein offizieller Abstellplatz für Leih-Elektrokleinstfahrzeuge der Fa. **lime**, vgl. Ausschnitt rechts.

Nur E-Scooter von Lime sieht man dort nicht. Die stehen – wegen der Nichtbefahrbarkeit durch die Schotterung – nicht auf dem Platz, sondern auf dem Gehweg rundherum, vgl. Seite 2, Abb. 2 und 3.

Daher sollte der Platz oder ein Teilbereich gepflastert und der für Leih scooter bestimmte Bereich mit dieser Maßnahme optisch markiert werden, wie das angeblich auch in die Verwaltungsüberlegungen eingeflossen und von der Mehrheit der Parteien gefordert wurde, vgl. für „erledigt“ erklärter Anregung VO/0675/22¹. Damit sind die Abstellbereiche für jedermann erkennbar: Nicht jeder Passant rennt mit einem Handy und **lime**-App herum, um die ausgewiesenen Abstellplätze zu meiden und nicht über die Scooter zu fallen.

Das inoffizielle Zusatzzeichen „auf eigene Gefahr“ darf aufgestellt werden, da es sich ausweislich um ein „Privatgrundstück“ handelt.



¹ Vertraglich festgeschrieben wurde/sollte werden: „Der Verleih und die Rückgabe von E-Scootern ist nur in fest verteilten Verleihstationen erlaubt. Die Kosten für deren Einrichtung bzw. farbliche wie taktile Markierung trägt der Betreiber der E-Scooter.“



Abb. 1: Luftbild zeigt ein absolutes Chaos am Döppersberg.

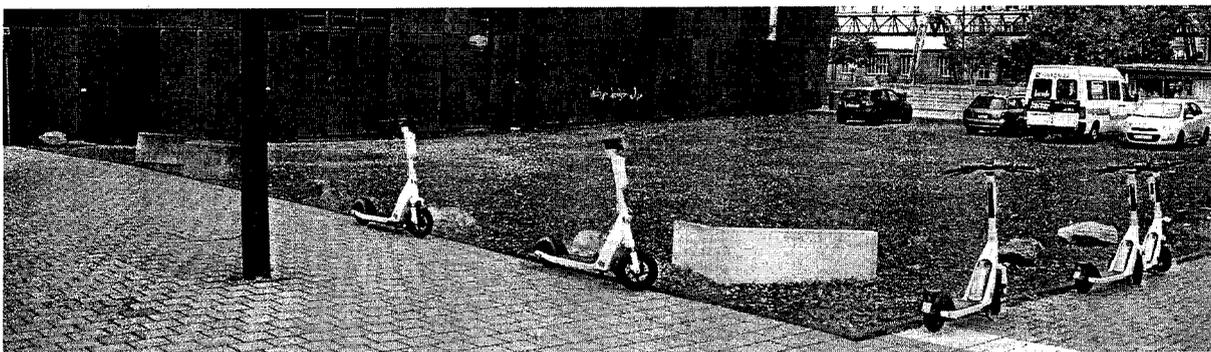


Abb. 2: Leih scooter nicht auf, sondern neben der Aufstellfläche. Diese ist mit den kleinen Reifen schlecht, in jedem Fall nicht sicher zu befahren. Das Abstellen eines Scooters am Gehwegrand ist legal; mit der steigenden Anzahl werden die geparkten Gefährte zunehmend zum verkehrswidrigen Hindernis.

Ein weiteres Problem: Die Abstellfläche ist nicht markiert.



Abb. 3: Noch ein paar Scooter mehr, und man fällt darüber. Insbesondere für sehbehinderte und -beeinträchtigte Fußgänger werden die Geräte zu gefährlichen Stolperfallen. Auch diese Exemplare stehen nicht auf der Abstellfläche, sondern unterhalb.

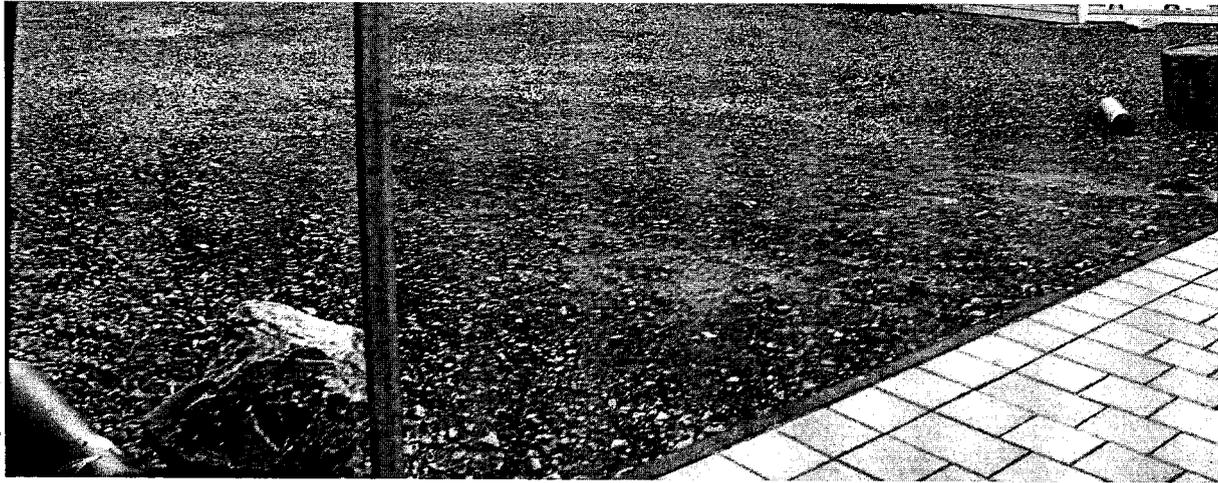


Abb. 4: offener Zugang zum Parkplatz.